

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1972/5/30 4Ob323/72,
4Ob2283/96f, 4Ob2399/96i,
9ObA104/07w, 4Ob122/08g,
7Ob54/11h, 7Ob26/16y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1972

Norm

UWG §14 A1

ZPO §226 IIB12

Rechtssatz

Ein ganz allgemein auf Unterlassung "abfälliger Äußerungen welcher Art immer" gerichtetes Begehren ist nicht hinlänglich bestimmt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 323/72
Entscheidungstext OGH 30.05.1972 4 Ob 323/72
- 4 Ob 2283/96f
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2283/96f
Auch; Beisatz: Ein Verbot, mit dem der Beklagten herabsetzende Werbung schlechthin, die tatsächlich gemachten Äußerungen aber nur beispielsweise verboten werden sollen, ist einerseits zu unbestimmt, andererseits aber auch zu weit. Der durch herabsetzende Äußerungen Betroffene hat Anspruch auf Unterlassung der konkreten Äußerung und ähnlicher Äußerungen. (T1)
- 4 Ob 2399/96i
Entscheidungstext OGH 25.02.1997 4 Ob 2399/96i
Auch; Beis wie T1 nur: Der durch herabsetzende Äußerungen Betroffene hat Anspruch auf Unterlassung der konkreten Äußerung und ähnlicher Äußerungen. (T2)
- 9 ObA 104/07w
Entscheidungstext OGH 07.02.2008 9 ObA 104/07w
- 4 Ob 122/08g
Entscheidungstext OGH 14.10.2008 4 Ob 122/08g
Auch
- 7 Ob 54/11h
Entscheidungstext OGH 18.05.2011 7 Ob 54/11h
- 7 Ob 26/16y
Entscheidungstext OGH 16.03.2016 7 Ob 26/16y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0037731

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at